



NEONAZIS IM DIENST DES STAATES

Die Verstrickung des Inlandsgeheimdienstes in rechtsextreme Szenen und Parteien und das Umfeld des NSU

Rolf Gössner

Rolf Gössner unterzieht die bundesdeutsche Institution des „Verfassungsschutzes“ einer fundamentalen Kritik. Am Beispiel des V-Leute-Systems in Naziszenen macht er deutlich, wie es zu einer Symbiose von Verfassungsschützern und -feinden kommen konnte. Am Ende stehen Vorschläge für eine grundsätzliche Reform des Inlandsgeheimdienstes.

Die NSU-Mordserie und ihre ursprüngliche Nichtaufklärung durch staatliche Sicherheitsorgane haben die Bundesrepublik bis heute nachhaltig erschüttert. Die Verbrechen der Nazi-Terrorgruppe NSU, denen zehn Morde und Raubüberfälle zur Last gelegt werden, haben die extreme Gefahr durch rechtsextreme Gewalt endlich in den gesellschaftlichen Fokus gerückt – was allerdings immer wieder in Vergessenheit zu geraten droht.

Mehrere parlamentarische Untersuchungsausschüsse haben sich – gegen viele Widerstände – recht verdienstvoll um Aufklärung bemüht, wenn auch zentrale Fragen bis heute offengeblieben sind. Über fünf Jahre lang mühte sich das Oberlandesgericht München um strafrechtliche Aufklärung und Ahndung. Für Kenner des Milieus war schon frühzeitig abzusehen, dass sich die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, aber auch Gerichte an dem Verdunkelungssystem vor allem des Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ die Zähne ausbeißen würden. Und genau so ist es gekommen.

Die „Verfassungsschutz“-Behörden des Bundes und der Länder...

...sind Institutionen, die offen oder verdeckt Informationen u. a. über Bestrebungen gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ sammeln und auswerten. Als „Frühwarnsysteme“ sollen sie Regierungen und Parlamente über verfassungsfeindliche Bestrebungen frühzeitig informieren, in gewissem Maße auch Polizei und Öffentlichkeit.

Das hört sich zunächst ganz sinnvoll an – doch strenggenommen trägt der „Verfassungsschutz“ (VS) einen irreführenden Tarnnamen, hinter dem skandalgeneigte Inlands- und Regierungsgeheimdienste des Bundes und der Länder stecken, ausgestattet mit geheimen Mitteln, Methoden und Strukturen, die gemeinhin als „anrüchig“ gelten: Der VS hat die gesetzliche Befugnis, geheime Informanten, V-Leute und verdeckte Ermittler einzusetzen sowie technische Hilfsmittel für Observationen, Lausch- und Spähangriffe.

Damit hat der jahrzehntelang stark ideologisch-antikommunistisch geprägte VS die Lizenz zur Manipulation und Desinformation sowie zur heimlichen Gesinnungsüberprüfung, Infiltration und Ausforschung politisch verdächtiger Gruppen und Parteien, aber auch von Individuen – und zwar weit im Vorfeld eines möglichen Straftatverdachts oder einer messbaren Gefahr. Diese geheimen Mittel, Methoden und Strukturen entziehen sich weitgehend wirksamer rechtsstaatlich-demokratischer Kontrolle. Zugespitzt formuliert: Hier endet der demokratische Sektor – und genau das ist der Kern allen Übels. Was dies für Folgen hat, davon handelt dieser Beitrag.

Geheimdienstliches Verdunkelungssystem in Aktion

Nachdem die Sicherheitsbehörden mehr als ein Jahrzehnt lang nicht in der Lage oder willens waren, den rechtsterroristischen NSU-Mördern auf die Spur zu kommen, konzentrierten sich einige Ämter für „Verfassungsschutz“ (VS) in Bund und Ländern mit geradezu krimineller Energie darauf, die Spuren ihres Versagens, ihrer Aktivitäten und Unterlassungen zu verdunkeln und zu vernichten; so sind hunderte VS-Akten insbesondere über V-Männer aus Nazi-Szenen klammheimlich geschreddert und den Untersuchungsausschüssen und Gerichten vorenthalten worden.¹

Die parlamentarischen Kontrolleure in den Untersuchungsausschüssen des Bundestags und diverser Landtage blickten in unglaubliche Abgründe einer organisierten Verantwortungslosigkeit; entsprechend vernichtend fällt parteiübergreifend ihr Urteil aus: „historisch beispielloses Staats- und Behördenversagen“. Darüber hinaus sind V-Leute und Zeugen auf teils ungeklärte Weise ums Leben gekommen, vor allem im Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an der Polizistin Michèle Kiesewetter, der ebenfalls dem NSU zugerechnet wird.

Die Behinderungen der Polizeiermittlungen im Fall des hessischen V-Mannführers Andreas Temme, alias „Klein-Adolf“, der bei einem der NSU-Morde am Tatort in Kassel war, sind symptomatisch für diese Abschottungsstrategie. Der Fall harrt immer noch der Aufklärung. Nach dem Willen des hessischen Innenministeriums sollten interne Berichte und NSU-Akten des VS 120 Jahre lang als „streng geheim“ klassifiziert unter Verschluss gehalten werden. Erst angesichts des Mordes an dem Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke, dessen mutmaßlicher Mörder Verbindungen zum NSU gehabt haben soll, ist die Sperrfrist jetzt auf 40 Jahre heruntergestuft worden.²

¹ Vgl. dazu Bodo Ramelow (Hg.), Schreddern, Spitzeln, Staatsversagen, Hamburg 2013; Benjamin-Immanuel Hoff u.a. (Hg.), Rückhaltlose Aufklärung? Hamburg 2019.

² afp, Lambrecht fordert Öffnung aller NSU-Akten, in: Welt, 27.06.2019, URL:

<https://www.welt.de/newsticker/news1/article196000649/Parlament-Lambrecht-fordert-Oeffnung-aller-NSU-Akten.html>

[eingesehen am 01.11.2019].

Nachdem die von den mutmaßlichen Tätern weitgehend selbst aufgedeckte NSU-Mordserie mit zehn Mordopfern, zwei Sprengstoff-Attentaten und 15 bewaffneten Raubüberfällen nach 13 Jahren im November 2011 praktisch ohne Zutun der Sicherheitsbehörden als Nazitaten bekannt geworden waren, zeigte sich das offizielle Deutschland bass erstaunt. Doch diese öffentliche Erschütterung über rechten Terror ist ihrerseits erstaunlich angesichts der Tatsache, dass seit 1990, also dem Jahr der deutschen Vereinigung, knapp 200 Menschen von Nazis und anderen fremdenfeindlich eingestellten Tätern erschlagen, erstochen, aus fahrenden Zügen geworfen, zu Tode gehetzt oder verbrannt worden sind.³ Mit den NSU-Morden kamen zehn Opfer hinzu, mit dem rassistisch motivierten Amoklauf in München weitere neun und 2019 dann mit dem Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke (CDU) und dem antisemitisch-rassistischen Attentat in Halle noch mal drei. Die Terrorangriffe gegen Asylbewerber und andere Geflüchtete, gegen Juden, Muslime und Linke gehen weiter.

Verharmlosung rechter und rechtsterroristischer Gewalt

Das mörderische Phänomen ist also keineswegs neu – auch wenn sich viele Sicherheitspolitiker jedes Mal vollkommen überrascht geben. Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Länder – also Polizei, VS und Justiz – haben lange Zeit die rechte Gefahr verharmlost, redeten gerne von Einzeltätern, leugneten organisatorische Zusammenhänge und rechtsterroristische Tendenzen, haben sich oft indifferent oder dilettantisch verhalten und damit schon frühzeitig, aber bis hinein in die jüngere Zeit falsche Zeichen gesetzt. Deswegen ist die Bundesrepublik auch mehrfach von internationaler Seite gerügt worden – so von Amnesty International, der Menschenrechtsorganisation „Hel-sinki Watch“, vom UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung und vom UN-Menschenrechtsrat.

Speziell im Fall der Nazi-Mordserie und der Nichtermittlung ihres rassistischen Hintergrunds kann man kaum allein von Unfähigkeit, Pannen oder Konfusion des polizeilichen Staats- und geheimdienstlichen Verfassungsschutzes sprechen. Es muss allerdings zusätzlich von ideologischen Scheuklappen der traditionell antikommunistisch geprägten Sicherheitsorgane ausgegangen werden, von Ignoranz und systematischer Verharmlosung des nazistischen Spektrums – ja, auch von institutionellem Rassismus, wie die vollkommen einseitigen NSU-Polizeiermittlungen einer „Soko Bosphorus“ im „migrantischen Milieu“ deutlich zeigen, mit denen die Opfer der „Döner-Morde“ und ihre trauernden Angehörigen in geradezu rassistischer Weise hartnäckig in schweren Verdacht gebracht und ausgeforscht wurden.

Eine jahrzehntelang einseitig ausgerichtete Politik der „Inneren Sicherheit“ begünstigte diese fehlgeleitete Praxis: Terror und Gewalt, Bedrohungen und Gefahren für Demokratie und Verfassung werden – oft alten Feindbildern folgend – in erster Linie mit „Linksextremismus“, „Ausländerextremismus“ sowie mit „Islamismus“ assoziiert. In diesen Zusammenhängen werden alle Präventions- und Repressionsregister gezogen, die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehen und im Zuge eines exzessiven Antiterrorkampfes, besonders seit 9/11, noch erheblich ausgebaut und verschärft worden sind. Ermittlungsbefugnisse und mögliche Maßnahmen hätte es demnach mehr als

³ <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/chronik-der-gewalt/todesopfer-rechtsextremer-und-rassistischer-gewalt-seit-1990> ; <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/> [beide eingesehen am 01.11.2019]

genug gegeben – doch gegen nazistische Strukturen sind sie offenbar nur zögerlich angewandt worden.

Es ist angesichts dieses enorm gewachsenen Ermittlungsarsenals in hohem Maße erklärungsbedürftig, weshalb der rassistische Hintergrund der Mordserie nie ernsthaft erwogen und ausgeleuchtet worden ist, obwohl doch den Sicherheitsbehörden die späteren Täter schon lange bekannt waren, und obwohl Polizei und VS, wie wir inzwischen wissen, mit zahlreichen V-Leuten an ihnen und nach deren Untertauchen auch an ihren Kontaktpersonen und Unterstützern ganz nah dran waren.

So viel ist jedenfalls klar geworden: Insbesondere der VS musste von Beginn an, dank seiner „Quellen“, seiner geheimen Informanten und V-Leute, weit mehr über das Terror-Trio und sein Helfernetz gewusst haben als zunächst vermutet.⁴ So stellt es etwa der Bericht des Untersuchungsausschusses des Bundestags fest, ebenso wie Berichte einzelner Landtage, etwa in Thüringen. Hiernach seien die VS-Quellenberichte vielfach weder intern weitergereicht noch ausgewertet, geschweige denn strafrechtsrelevante Erkenntnisse an die Polizei übermittelt worden – noch nicht einmal im Fall mutmaßlicher Verbrechen. Der Thüringer Ausschuss spricht insoweit vom Verdacht „gezielter Sabotage“.⁵

Auf der Anklagebank hätten daher weit mehr Angeklagte sitzen müssen als Zschäpe, Wohlleben & Co. Es fehlten weitere mutmaßliche Nazis des NSU-Terrornetzwerkes, involvierte V-Leute, ihre V-Mann-Führer und alle für Versagen und Vertuschen Verantwortlichen aus VS, Polizei und Sicherheitspolitik.⁶

Symbiose von Verfassungsfeinden und Verfassungsschützern

Ein Rückblick zeigt, dass um die Jahrtausendwende schon einmal ein Ruck durch das Land ging. Nach mehreren Gewaltakten und Anschlägen rief die herrschende Politik den „Aufstand der Anständigen“ aus – gerade zu einer Zeit, als das „Ansehen Deutschlands in der Welt“ auf dem Spiel stand und der Rechtsradikalismus zum wirtschaftlichen Standortnachteil geriet. Unter hohem Handlungsdruck stellten Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat einen fachlich und politisch unverantwortlichen Antrag auf Verbot der NPD. Unverantwortlich weshalb? Weil sie diesen Antrag ungeachtet der V-Leute-Unterwanderung der NPD stellten und damit offenbar ein drohendes Geheimverfahren billigend in Kauf nahmen. Dies hätte ein rechtsstaatlich-faires Verbotverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht unmöglich gemacht, da zahlreiche V-Leute des VS lange Jahre in der NPD an führenden Stellen mitmischten, die dann im Verbotprozess als geheime Zeugen fungieren sollten – ausgerechnet in einem Prozess, in dem der demokratische Rechtsstaat gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen verteidigt werden sollte. Insoweit und wegen dieser „Staatsnähe“ der NPD war es verfassungsrechtlich nur kon-

4 Eingehend dazu u.a. Hajo Funke, Sicherheitsrisiko Verfassungsschutz. Staatsaffäre NSU: das V-Mann-Desaster und was daraus gelernt werden muss, Hamburg 2018.

5 Christoph Lemmer, „Der Verdacht gezielter Sabotage liegt nahe“, in: Der Westen, 18.08.2014, URL: <https://www.derwesten.de/politik/der-verdacht-gezielter-sabotage-liegt-nahe-id9713978.html> [eingesehen am 01.11.2019].

6 Dazu Benjamin-Immanuel Hoff; Antonia von der Behrens (Hg.), Kein Schlusswort. Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützernetzwerk, Hamburg 2018; Andreas Förster, Geheimsache NSU. Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur, Tübingen 2014; Ders. u.a. (Hg.), Ende der Aufklärung. Die offene Wunde NSU, Tübingen 2018.

sequent, dass das Gericht diesen geheimdienstlich verseuchten Prozess im März 2003 aus verfahrensrechtlichen – nicht etwa aus inhaltlichen Gründen – einstellte.⁷

Das abschreckende Beispiel zeigt: Wir müssen immer wieder hinterfragen, wie der Staat seine gesetzlichen Schutzaufgaben wahrnimmt und ob er nicht mitunter die Gefahr, die er eigentlich bekämpfen soll, mit seinen eigenen spezifischen Mitteln und Methoden noch verschärft.

Im Zusammenhang mit dem ersten NPD-Verbotsverfahren erlebten wir die größte V-Mann-Affäre in der bundesdeutschen Geschichte. Zur Erinnerung: Etwa 30 der 200 NPD-Vorstandsmitglieder standen seit Jahren als V-Leute im Sold der VS-Behörden des Bundes und der Länder – also fast jeder Siebte, bis zu hundertfünfzig dürften es auf allen Parteebenen gewesen sein. Allein diese hohe Zahl an staatlich bezahlten Nazis dürfte erheblichen Einfluss auf die NPD und ihre menschenverachtende Politik gehabt haben. Der Berliner Landesvorstand soll sogar so stark unterwandert gewesen sein, dass der VS mit seinen V-Leuten einen Beschluss hätte herbeiführen können, die NPD in Berlin aufzulösen. Hat er aber nicht gemacht – im Gegenteil: Die V-Leute waren landauf, landab daran beteiligt, die NPD zu stabilisieren und auszubauen.⁸

So haben etwa die V-Leute Wolfgang Frenz und Udo Holtmann aus Nordrhein-Westfalen die NPD, trotz und parallel zu ihrer staatlichen Spitzel-Verpflichtung, jahrzehntelang mit aufgebaut, ihre Aktivitäten und Zielsetzungen an führenden Stellen entscheidend mitbestimmt und rassistisch geprägt – obwohl das nach den internen VS-Dienstvorschriften eigentlich untersagt ist. Frenz, Holtmann und andere haben also das Feld, das sie für den VS von innen beobachten sollten, als V-Leute selbst mitgestaltet. Der Staat hat diese rechtsextreme Partei über seine bezahlten Spitzel letztlich mitfinanziert und gestärkt, anstatt sie zu schwächen. Das heißt: Der Staat trägt hierfür eine Mitverantwortung.

Als ich mir vor etwa anderthalb Jahrzehnten vorgenommen hatte, diese ganze Geschichte aufzuarbeiten, darüber hinaus überhaupt den V-Leute-Einsatz in Nazi-Szenen genauer unter die Lupe zu nehmen, da konnte ich nur erahnen, was mich in diesem Dunkelfeld erwarten würde. Um es vorweg zu nehmen⁹: Diese Skandalgeschichte hat sich als weit grauenhafter erwiesen als ich mir das zu Beginn meiner Investigativ-Recherchen vorzustellen wagte. Damals hatte ich anhand geheimer Unterlagen und in Fallstudien bereits eingehend dokumentiert, was nach Aufdeckung der NSU-Mordserie fast zehn Jahr später bundesweit so großes Erstaunen und helles Entsetzen ausgelöst hat.

Das leise Eingeständnis des im Laufe der NSU-Schredder-Affäre in vorzeitigen Ruhestand geflüchteten Präsidenten des Bundesamts für VS, Heinz Fromm,

⁷ Im zweiten NPD-Verbotsverfahren (2017) vor dem Bundesverfassungsgericht sind die Antragsteller aus anderem Grund gescheitert: mangels Potentials der NPD, trotz festgestellter Verfassungsfeindlichkeit.

⁸ Dazu und zum Folgenden ausführlich Rolf Gössner, Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates, München 2003, S. 206 ff., akt. als eBook 2012; Ders., Das NPD-Verbotsverfahren und die Folgen, in: heise.de, 06.10.2003, URL: <https://www.heise.de/tp/features/Das-NPD-Verbotsverfahren-und-die-Folgen-3431487.html> [eingesehen am 01.11.2019].

⁹ Detailliert nachzulesen in Gössner, Geheime Informanten.

seine V-Männer seien nun mal keine „Pastorentöchter“, wird der Dimension des Problems nicht wirklich gerecht. Besonders erschreckend war nämlich, wie systematisch, wie zwangsläufig V-Leute im braunen Sumpf kriminell werden, sofern sie es vor ihrer Verpflichtung nicht ohnehin schon waren. Und mit welcher Dreistigkeit der VS an ihnen festhält, sie in allzu vielen Einzelfällen deckt, ja selbst gegen Ermittlungen der Polizei abschirmt.

V-Leute des „Verfassungsschutzes“: Nazis im Dienst des Staates

Nach dem „Vereinigungsjahr“ 1990 hatten die Innenminister des Bundes und der Länder beschlossen, das rechtsextreme Spektrum verstärkt geheimdienstlich zu unterwandern, um, so die Begründung, die Aufklärung über die zunehmenden Gefahren rechtsextremistischer Gruppierungen zu verbessern. Seitdem ist ein weit verzweigtes Netzwerk aus V-Leuten, Lockspitzeln und verdeckten Ermittlern in allen Nazi-Szenen entstanden. Nicht nur die NPD, auch andere rechtsextreme Parteien, Organisationen und Kameradschaften sowie die Skinhead- und Nazi-Musikszene sind seitdem mit V-Leuten durchsetzt.¹⁰

Ein paar Beispiele zur Veranschaulichung:¹¹ V-Mann Hans-Dieter Lepzien war bereits in den 1980er Jahren als Sprengstoff-Lieferant für die niedersächsische Nazi-Szene tätig; er wurde dafür auch verurteilt, allerdings recht bald vom damaligen Bundespräsidenten Karl Carstens begnadigt.

Erinnert sei auch an den V-Mann Bernd Schmitt, dessen Kampfsportverein „Hak Pao“ Trainingscenter der gewalttätigen Nazi-Szene in Solingen war. Aus diesem Kreis stammten jene Brandstifter, die eines der schwersten Kapitalverbrechen in der Geschichte der Bundesrepublik auf dem Gewissen haben: den Solinger Brandanschlag, bei dem 1993 fünf türkische Frauen und Mädchen ums Leben kamen.

Anfang 2000 ist Michael Grube, Deckname: Martin, V-Mann des mecklenburg-vorpommerschen VS zu dreieinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, weil er mit rechtsradikalen Jugendlichen einen Brandanschlag auf eine Pizzeria in Grevesmühlen verübt hatte. Die Täter hätten, so hieß es in der Urteilsbegründung des Amtsgerichts Wismar, ein Pogrom inszeniert, um Ausländer systematisch zu vertreiben – und das unter tatkräftiger Mitwirkung eines VS-Mitarbeiters. Grubes Tatmotiv, so das Gericht später: „dumpfer Ausländerhass“. Er habe die Tat mitbegehen müssen, so rechtfertigte sich Grube, um bei seinen Kameraden glaubwürdig zu erscheinen, um nicht als Spitzel aufzufallen und sich nicht selbst in Gefahr zu bringen. Brandstiftung aus Angst vor Enttarnung?

Tatsächlich können V-Leute in der eigenen Szene, die sie für den VS ausspionieren, nicht einfach als bloße Beobachter agieren, sondern müssen weiterhin aktiv bleiben und sich anpassen, auch in der gewaltbereiten Szene – sonst könnte man ja auffallen und Misstrauen schüren. Solche Sicherungsmaßnahmen sind auch im Interesse des VS, um seine V-Leute in der Szene abzusi-

¹⁰ Vgl. Gössner, Deckname „Verfassungsschutz“. Neue Geheimdienste für die stasi-geschädigte Bevölkerung, in: Ders. (Hg.), Mythos Sicherheit. Der hilflose Schrei nach dem starken Staat, Baden-Baden 1995, S. 181 ff.

¹¹ Die infiltrierenden VS-Aktivitäten in rassistischen gewaltbereiten Neonazi-Szenen bergen enorme Gefahren, die ich in meinem Buch „Geheime Informanten“ in mehreren Fallstudien aufgedeckt habe. Diese beispielhaft aufgeführten V-Mann-Fälle stammen aus dieser Publikation und sind dort ausführlicher behandelt (m.w.N.).

chern. Schließlich hat der VS als geheimdienstliche Vorfeldinstitution ein langfristiges Ausforschungsinteresse und ist, anders als die Polizei, nicht an das Legalitätsprinzip gebunden, muss also nicht jede Straftat, von der er erfährt, anzeigen oder ermitteln. Im Übrigen kann sich der VS regelmäßig von jeder Verantwortung freizeichnen; im Zweifel haben die V-Leute eigenmächtig gehandelt – sind, wie es dann so schön heißt, „aus dem Ruder gelaufen“.

Zurück zum Urteil gegen Grube: Interessanterweise hat das Landgericht bei seiner Strafzumessung die V-Mann-Eigenschaft des Angeklagten indirekt strafmildernd berücksichtigt: Die Strafkammer hatte „zu Gunsten des Angeklagten“ davon auszugehen, so steht es im Urteil wörtlich, „dass der Angeklagte bei seiner Verpflichtung [...] nur unklar darüber belehrt worden ist, dass er in seiner Rolle als V-Mann keinerlei Straftaten begehen darf“.¹²

Ein anderer Fall: Anfang 2000 ist der V-Mann mit dem Tarnnamen „Piato“ aufgefliegen, der für den VS Brandenburg gearbeitet und monatlich bis zu tausend Mark Informantengeld aus der Staatskasse bezogen hatte. Bereits 1995 war der militante Nationalist mit dem Namen Carsten Sczepanski vom Landgericht Frankfurt/Oder wegen versuchten Mordes zu acht Jahren Haft verurteilt worden – wurde aber, nachdem er trotz der Schwere seiner Tat als VS-Spitzel angeheuert worden war, rasch Freigänger und tummelte sich weiter in der rechten Szene. Der Täter hatte als „Führer einer Meute Skinheads“ einen schwarzen Asylbewerber bis zur Bewusstlosigkeit zusammengeschlagen, ihn zum Scharmützelsee geschleift und ins Wasser geworfen; erst in letzter Sekunde wurde der Mann gerettet. Der Verurteilte saß nur fünfeneinhalb Jahre seiner Strafe ab. Danach schickte ihn der VS in die NPD, wo er als Topquelle galt. Übrigens spielte er auch eine Rolle im Zusammenhang mit dem untergetauchten NSU-Trio.¹³

Im Vorfeld des NSU-Komplexes waren der Thüringer VS und andere Geheimdienste mit mehreren V-Leuten auch in dem Nazi-Netzwerk „Thüringer Heimatschutz“, kurz: THS, schon frühzeitig aktiv, in dem die späteren mutmaßlichen Mörder organisiert waren. Von den etwa 140 Mitgliedern des THS sollen 40 V-Leute und Informanten gewesen sein. Zu den herausragenden V-Leuten gehörten der vorbestrafte Thomas Diemel, Deckname „Küche“, sowie der kaufmännische Angestellte Tino Brandt, alias „Otto“. Nach Aussagen des ehemaligen Thüringer VS-Chefs habe man den umtriebigen, für die „nationale Sache“ streitenden Brandt in seiner Spitzelzeit eng geführt und streng überwacht; dennoch – oder gerade deswegen? – konnte er in führender Position den militanten THS auf- und ausbauen und mit seinen Spitzelhonoraren in Höhe von etwa 200.000 DM auch mitfinanzieren, wie er selbst im Münchner NSU-Prozess als Zeuge bestätigte. Tatsächlich war das Schicksal des THS aufs Engste mit dem V-Mann Tino Brandt verbunden: Kaum wurde dieser 2001 als solcher enttarnt, stellte der THS prompt seine Arbeit wieder ein.

Der THS hatte sich unter Führung von Tino Brandt zu einem der größten überregionalen Netzwerke mit bis zu 170 Mitgliedern entwickelt – ein regelrechtes Sammelbecken von Nazis. Nach Brandts Aussagen im NSU-Prozess hätte der THS ohne den VS „nicht diese bundesweite Bedeutung bekommen“.

¹² Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Schwerin vom 7.07.2000.

¹³ Vgl. dazu die tageszeitung (taz), 04.06.2019, URL: <https://taz.de/NSU-in-Brandenburg/!5600207/> [eingesehen am 01.11.2019].

Und just dieser geheimdienstlich unterwanderte THS war eine wesentliche Keimzelle der Terrorgruppe NSU, die sich praktisch vor den Augen der Geheimdienst-Zuträger und ihrer Auftraggeber aus dem THS heraus entwickeln konnte.

Aus Geheimberichten wird deutlich, dass unter anderem V-Mann Tino Brandt sowie V-Mann Ralph Marschner alias „Primus“ aus der Zwickauer Naziszene dem NSU-Trio auch nach dessen Abtauchen und in dessen Mordphase tatkräftig geholfen hatten, weiterhin im Untergrund zu leben und sich dem Zugriff der Polizei erfolgreich zu entziehen. Brandt soll seinem V-Mann-Führer von den Kontakten zwar berichtet haben – Informationen, die offenbar nicht an die Polizei weitergeleitet wurden. Wie wir inzwischen erfahren mussten, waren noch weitere V-Leute ganz nah dran an den späteren Mördern, ihren Kontaktpersonen und Unterstützern.

Die Mordserie hätte womöglich verhindert werden können, wenn der VS schwerwiegende Erkenntnisse über verbrecherische Straftaten und mutmaßliche Wohnorte der Untergetauchten und ihrer Unterstützer rechtzeitig an die Polizei weitergegeben hätte – wozu er im Fall von Verbrechen gesetzlich auch verpflichtet war. Der Thüringer VS habe „durch sein Verhalten die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Suche nach dem Trio massiv beeinträchtigt“, so das im Auftrag des Freistaats Thüringen erstellte *Schäfer-Gutachten*¹⁴ – höchstwahrscheinlich aus übergeordneten Gründen des „Quellenschutzes“ und „Staatswohls“. Im ersten Bericht des Thüringer Untersuchungsausschusses wird sogar der „Verdacht gezielter Sabotage und des bewussten Hintertreibens“ bei der Suche nach dem flüchtigen NSU-Trio geäußert.¹⁵

„Verfassungsschutz“: Teil des Nazi-Problems

Niemand weiß so recht, wie viele V-Leute und geheime Informanten für den VS arbeiten. Diese Unkenntnis liegt in der „Natur der Sache“, aber es dürften bundesweit und in allen Beobachtungsbereichen schätzungsweise mehrere Tausend sein. V-Leute – oder auch „menschliche Quellen“ genannt – zählen zu den klassischen und zugleich wichtigsten Informationsquellen eines Geheimdienstes – nicht nur hierzulande, sondern weltweit. Sie werden vom VS in aller Regel mit mehr oder weniger Druck und mit Versprechungen rekrutiert. Die Anwerbung geschieht etwa nach einer Straftat, im Gefängnis oder wenn der Anzuwerbende verschuldet ist, Drogen konsumiert oder in einer persönlichen Krise steckt – also leicht erpress- und verführbar ist. In aller Regel stammen V-Leute aus den zu beobachtenden Szenen und somit handelt es sich im rechtsextremen Spektrum um hartgesottene Nazis, gnadenlose Rassisten, nicht selten auch um Gewalttäter.

Über seine bezahlten Nazi-V-Leute verstrickt sich der VS fast zwangsläufig in kriminelle Machenschaften, wobei auch Straftaten geduldet, direkt oder indirekt gefördert werden. Brandstiftung, Totschlag, Mordaufrufe, Waffenhandel, Gründung einer terroristischen Vereinigung – das sind nur einige der Strafta-

¹⁴ Gerhard Schäfer u.a., Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“ vom 14.05.2012, URL:

https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf [eingesehen am 01.11.2019].

¹⁵ Eingehend zum Agieren des VS: Hajo Funke, Sicherheitsrisiko Verfassungsschutz, Hamburg 2018.

ten, die „Vertrauensmänner“ des VS im Schutz ihrer Tarnung begingen und begehen. Und ihre V-Mann-Führer im VS, mit rechtsorientierter Gesinnung bestens vertraut, verhalten sich im Umgang mit ihren V-Leuten oft vertrauensselig, sodass mitunter von einer regelrechten Kumpanei gesprochen werden muss – zumindest aber von Distanzlosigkeit.

Der V-Mann ist für den VS umso wertvoller, je mehr (vermeintlich) brisante Infos er liefert, für die er dann honoriert wird. Viele V-Leute erhalten sogar ein regelmäßiges Salär, das bei langfristigem Engagement mitunter in die Hunderttausende geht. Damit finanziert und fördert der VS jene Objekte und Nazi-Strukturen direkt oder indirekt mit beträchtlichen Summen, die er lediglich beobachten und bekämpfen soll.

Mit ihrer Käuflichkeit begeben sich V-Leute in ein fatales Abhängigkeitsverhältnis zum VS, das sie „erpressbar“ und „produktiv“ macht, um die Vergünstigungen und Honorare zu erhalten, die sie für ihre Spitzeldienste im Dienst des Staates beziehen – Beispiele hierfür gibt es leider genug. V-Leute sind eben keine „Ehrenmänner“, reuigen Sünder oder „Agenten“ des demokratischen Rechtsstaats, sondern in aller Regel staatlich alimentierte Naziaktivisten und rechte Gewalttäter.

Der VS sichert seinen V-Leuten Vertraulichkeit zu: Ihre heimliche Nebentätigkeit und Identität sollen Dritten gegenüber verheimlicht werden – einerseits, um sie nicht zu enttarnen, andererseits, um sie vor Racheakten der Ausspionierten zu schützen. Diese amtliche Verdunkelungsstrategie hat, wie eingangs bereits beschrieben, erhebliche Auswirkungen auf die Kontrolle des V-Mann-Einsatzes, aber auch auf Gerichtsverfahren, in denen V-Leute eine Rolle spielen.

Kriminelle Nazis unter Staatsschutz

Das Erschreckendste, was ich bei den Recherchen zu meinem Buch *„Geheime Informanten“* erfahren musste, ist, dass der VS seine kriminell gewordenen V-Leute oft genug deckt, systematisch gegen polizeiliche Ermittlungen abschirmt, ja sogar Belastungsbeweise unterdrückt, um sie in der Szene zu halten und weiter langfristig abschöpfen zu können – anstatt sie unverzüglich abzuschalten.

Das illustrieren etwa Toni Stadler, V-Mann aus Brandenburg, und Mirko Hesse, V-Mann des Bundesamtes für VS, in kaum zu überbietender Deutlichkeit: Sie hatten die Nazi-Musikszene fest im Griff und unter den Augen des VS mit CDs versorgt, in denen Volksverhetzung betrieben und zum Mord an Juden, Künstlern und Politikern aufgerufen wird (Titel: „Noten des Hasses“). Zu den Opfern der Mordaufrufe gehörten u.a. der ehemalige Vize des Zentralrats der Juden, Michel Friedmann, die Ex-Vorsitzende der Zuwanderungskommission Rita Süssmuth, die Fernsehmoderatoren Alfred Biolek, Hella von Sinnen und Lilo Wanders. Diese CD löste bundesweit helles Entsetzen aus.

Trotz Mordaufrufs und öffentlicher Empörung unternahm der VS nichts, um den Vertrieb durch seine V-Leute stoppen zu lassen – obwohl er dazu schon allein zum Schutz der Opfer verpflichtet gewesen wäre. Stattdessen ließ er die Planung einer zweiten Auflage zu. Erst später hat die Berliner Polizei dem Spuk ein Ende bereiten können – ohne Zutun des VS, ja sogar gegen den Widerstand des V-Mann-Führers „Dirk Bartok“: Dieser hatte, wie Abhörprotokolle der Polizei beweisen, seinen Schützling mehrfach mit konkreten Hinwei-

sen vor Polizeimaßnahmen gewarnt. So legte sich Stadler „auf Drängen“ seines V-Mann-Führers ein konspiratives Lager zu, um im Falle von polizeilichen Durchsuchungen seiner Wohnung und seiner Geschäftsräume abgesichert zu sein. Darin waren illegale Gegenstände wie Poster der Waffen-SS, Hitlerbilder mit Hitlergruß und Hakenkreuzen sowie indizierte CDs versteckt – mit Rückendeckung des VS, der ihn wissen ließ, dass sein Lager „absolut sicher“ sei; „im Ernstfall“ sei man sogar bereit, „beweiserhebliches Material verschwinden (zu) lassen“.

Als die Polizei eine Durchsuchung bei Toni Stadler anberaumte, da tauschte sein V-Mann-Führer „Dirk Bartok“ noch rechtzeitig den Tat-Computer seines Schützlings gegen einen sauberen Computer aus. Als wenig später die Durchsuchung tatsächlich stattfand, beschlagnahmten die Polizeibeamten arglos den geliehenen „Amtscomputer“. Stadler bedankte sich daraufhin artig für diese amtliche Beweismittelunterdrückung und konnte fortan seinen eigenen Computer mit volksverhetzenden Texten, den er erfolgreich versteckt hatte, weiter benutzen.

Die „Verfassungsschützer“ wollten ihren Top-Informanten Toni Stadler in der Musikszene nicht verlieren, sie dachten langfristig und wollten weiterhin an vorderster Musikfront dabei sein, um Informationen abschöpfen zu können. Sie berauschten sich an der Exklusivität ihrer Erkenntnisse und wollten keinesfalls teilen – schon gar nicht mit der Polizei, zu der sie traditionell in einem gepflegten Konkurrenzverhältnis stehen.

Es sei „absolut befremdlich“, dass Menschen von staatlich bezahlten V-Männern bedroht würden, sagte die ehemalige Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth, die von dem „musikalischen“ Mordaufruf unmittelbar betroffen war. Auch Michel Friedman zeigte sich zutiefst bestürzt, dass V-Leute des Staates beim Vertrieb des Mordaufrufs eine führende Rolle gespielt haben: „Dass die Sicherheitsbehörden mittlerweile ein Teil der Bedrohung geworden sind, erschüttert und verunsichert mich“.¹⁶

Zurück zum NSU: Auch der Thüringer VS hat bei den NSU-Ermittlungen polizeiliche Fahndungsmaßnahmen regelrecht torpediert und seinen braunen V-Leuten polizeiliche Observationen, Abhöraktionen und geplante Durchsuchungsaktionen verraten, wie u. a. Tino Brandt als Zeuge im Münchner NSU-Prozess bestätigte. Dieses Verhalten ist Strafvereitelung im Amt und Beihilfe zu Straftaten. Das ist zwar strafbar, doch die VS-Verantwortlichen sind dafür nie zur Rechenschaft gezogen worden, obwohl durch dieses Verhalten unbeteiligte Personen schwer geschädigt wurden.¹⁷

Fazit: Fremdkörper in der Demokratie – was tun?

Angesichts dieses Befunds in Sachen V-Leute-System des VS muss sich die Sicherheitspolitik ernsthaft den zugrundeliegenden Problemen der unkontrollierbaren Geheimstrukturen und -methoden und des vorverlagerten ideologischen Staatsschutzes stellen sowie geeignete politisch-legislative Konsequenzen ziehen. Doch die bisherigen „Reformbemühungen“ laufen leider in eine vollkommen andere Richtung. Das Fazit des Desasters in Thesen:

1. Die fast 70-jährige, antikommunistisch geprägte Geschichte des VS lässt

¹⁶ Zit. nach Tagesspiegel (Berlin) v. 28.08.2002.

¹⁷ Vgl. dazu Gössner, Geheime Informanten, S. 123 ff.

sich auch als Geschichte von Skandalen und Bürgerrechtsverletzungen schreiben: von der Waffenbeschaffung für militante Gruppen, der unheilvollen Verstrickung in den Mordfall Schmücker mit fatalen Auswirkungen auf das Strafverfahren, der Überwachung von Anwälten, Abgeordneten und Journalisten, von demokratischen Organisationen, die als „extremistisch beeinflusst“ gelten, und politisch-sozialen Bewegungen, wie der Anti-Atom- und Friedensbewegung, über skandalöse Sicherheitsüberprüfungen und illegale Telefonabhöraktionen bis hin zu dem fingierten Bombenattentat, das als „Celler Loch“ in die Geschichte einging und den oben skizzierten Skandalfällen (VS-Verstrickung in NPD-, NSU- und Nazi-Szenen etc.). Eine Chronik, die sich bis heute fortsetzt und deutlich macht: Die Skandale sind keine Einzelfälle, sondern systembedingt.

2. Trotz der hohen Zahl an V-Leuten im Nazi-Spektrum und NSU-Umfeld haben sich die Erkenntnisse des VS lange Zeit offenbar kaum vermehrt. Was dieser mit Millionenaufwand bisweilen zutage förderte, war für Kenner der braunen Szene nicht gerade erhellend. Jedenfalls hat er als „Frühwarnsystem“, das er eigentlich sein will und soll, über Jahrzehnte hinweg system- und ideologiebedingt versagt.

3. Statt wirksam aufzuklären hat der VS rechtsextreme Netzwerke, Szenen und Parteien, die er lediglich beobachten soll, vielfach über seine bezahlten Spitzel mitfinanziert, geschützt und gestärkt. Über sein unkontrollierbares V-Leute-System verstrickte er sich zwangsläufig in kriminelle und mörderische Machenschaften und ist so selbst Teil des Nazi-Problems geworden.

4. Gerade in seiner Ausprägung als Regierungsgeheimdienst ist der VS ein Fremdkörper in der Demokratie, da er selbst demokratischen Grundprinzipien der Transparenz und der Kontrollierbarkeit widerspricht. Deshalb neigt der VS als Geheimdienst auch in einer Demokratie zu Verselbständigung, Eigenmächtigkeit und Machtmissbrauch, wie seine fast 70-jährige Geschichte eindrucksvoll belegt.¹⁸

5. Das Geheimhaltungssystem des VS zum Schutz seiner V-Leute und Geheimpraktiken geht über alles – auch über Verhütung und Aufklärung von Verbrechen. Jedenfalls ist es schwer bis unmöglich, diese Behörden so wirksam zu kontrollieren, wie das in einem demokratischen Rechtsstaat selbstverständlich passieren müsste. Das Verdunkelungssystem reicht weit hinein in Justiz und Parlamente, die Geheimdienste kontrollieren sollen – und zu meist daran scheitern. Die parlamentarische Kontrolle erfolgt ihrerseits geheim und damit wenig demokratisch. Gerichtsprozesse, in denen etwa V-Leute eine Rolle spielen, werden teils zu rechtsstaatlich bedenklichen Geheimverfahren, in denen Akten vorenthalten oder manipuliert, Zeugen ganz oder teilweise gesperrt werden oder nur mit eingeschränkten Aussagegenehmigungen auftreten dürfen.

6. Doch ausgerechnet solche skandalträchtigen und letztlich demokratiewidrigen Geheiminstitutionen erhalten im Zuge des staatlichen Antiterrorkampfes wieder unverdienten Auftrieb. Statt ernsthafte Konsequenzen aus ihren Debatte zu ziehen, werden die VS-Behörden personell und finanziell ausgebaut, technologisch aufgerüstet und massenüberwachungstauglicher gemacht. So dürfen sie sich inzwischen auf Bundesebene und in manchen Bun-

¹⁸ Vgl. Heribert Prantl, Wer schützt die Verfassung vor dem Verfassungsschutz? Eine Anklage, 2014.

desländern, wenn auch besser reguliert, so doch ganz legal krimineller V-Leute bedienen und diese im Zweifel gegen Ermittlungen der Polizei abschirmen – ein rechtsstaatswidriger Freibrief für kriminelles Handeln in staatlicher Mission. Damit werden seine obszönen Verflechtungen in rassistische, gewalttätige und mörderische Naziszenen perpetuiert und abgesichert.

Um diesem Zustand entgegenzuwirken, wären folgende Lösungsansätze denkbar:

1. Es wird sich nur dann grundsätzlich etwas ändern, wenn sich die Sicherheitspolitik an das Geheimsystem des VS heranwagt. Das heißt: Den VS-Behörden sollte die Lizenz zur heimlichen Gesinnungskontrolle, zum verdeckten Führen von V-Leuten und Infiltrieren von politischen Szenen und Gruppen prinzipiell versagt oder als Ultima-ratio-Maßnahme ausgestaltet werden. Dieser Forderung namhafter Bürger- und Menschenrechtsgruppen steht nicht etwa das Grundgesetz entgegen und auch keine Landesverfassung.¹⁹ Denn danach ist der VS kein Verfassungsorgan mit Bestandsschutz – und muss schon gar nicht als Geheimdienst ausgestaltet werden.

2. Gut ausgestattete, öffentlich kontrollierbare Dokumentations- und Forschungszentren würden etwa die Rechtsentwicklung oder andere Gefährdungen von Demokratie und Verfassung ohne gefährliche Methoden und ohne ideologische Scheuklappen erforschen und erklären können, dafür mit weit besseren diagnostisch-analytischen Fähigkeiten als Regierungsgeheimdienste. Über die gewonnenen Erkenntnisse könnten Regierungen und Öffentlichkeit vollumfänglich informiert und aufgeklärt werden. Auf dieser Grundlage könnten Politik und Zivilgesellschaft Prävention betreiben. Im Fall von Gewaltorientierung, konkreten Gefahren und strafbaren Handlungen sind ohnehin Polizei und Justiz zuständig, so dass insoweit keine „Sicherheitslücken“ entstehen würden.

Quelle: INDES. Zeitschrift für Politik und Gesellschaft, H. 4-2019 |
© Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen, 2019

Internet: <http://indes-online.de/> / <http://indes-online.de/heft/4-2019-spitzel-spione-geheimdienste>
<http://indes-online.de/neonazis-im-dienst-des-staates>

Rolf Gössner

Dr. jur. Rolf Gössner, geb. 1948, ist Rechtsanwalt, Publizist und Kuratoriumsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte (Berlin), seit 2007 stellv. Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen. Parlamentarischer Berater und Sachverständiger in Gesetzgebungsverfahren von Bund und Ländern, Mitherausgeber des jährlich erscheinenden „*Grundrechte-Report. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland*“ (Fischer-TB). Rolf Gössner stand vier Jahrzehnte unter Beobachtung des Bundesamts für Verfassungsschutz – grundrechtswidrig, wie zuletzt 2018 das Oberverwaltungsgericht NRW im Berufungsverfahren urteilte. Da die Bundesregierung gegen das Berufungsurteil auch Revision eingelegt hat, steht die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nach 15jähriger Verfahrensdauer noch aus.

¹⁹ Vgl. dazu Humanistische Union, Internationale Liga für Menschenrechte u. BAG Kritische Juragruppen (Hg.): Brauchen wir den Verfassungsschutz? Nein! Memorandum erarbeitet von Dr. Rolf Gössner u.a., Berlin 2013, URL: <http://www.verfassung-schuetzen.de/wissen/memorandum/> [eingesehen am 01.11.2019].